



Informationen zu TOP 10 Änderungen von § 20 der Satzung

§ 20

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt. ~~Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.~~ Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um Eigenkapitalinstrumente im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
